

Verfügung der Bürgermeisterin der Gemeinde Neukirchen/Pleiße zum Umgang mit der Elternbeitragspflicht

**im Rahmen der Elternbeitragsatzung für Kindertageseinrichtungen vom 23.09.2015
aufgrund der Allgemeinverfügung des Freistaates Sachsen vom 16. März 2020 zur staatlich
angeordneten Schließung aller Kindertagesstätten und Schulen
für die Zeit von 18.03.2020 bis 17.04.2020**

(1) Aktuelle Lage:

- a) Die Schließung der Kindertagesstätten und Schulen stellt einen gravierenden Eingriff in das Alltagsleben unserer Eltern dar. Die Maßnahme machte sich jedoch zum Schutz der Bevölkerung vor einer flächendeckenden Ansteckung mit dem Corona-Virus erforderlich. Damit sollen Infektionsketten unterbrochen und die erhebliche Ansteckungsgefahr reduziert werden. Für die Zeit der staatlich angeordneten Kita- und Schulschließung entfällt damit der Betreuungsanspruch für die Eltern. Gleichzeitig laufen die Kita-Betriebskosten der Gemeinde Neukirchen fast ungebremst weiter. Die Herausforderung für die Eltern, die Betreuung Ihrer Kinder nun zu organisieren und sicher zu stellen, ist immens groß.
- b) Wir bitten Sie diese Schutzmaßnahme zu nutzen und den Kontakt zu anderen Familien zu vermeiden. Bitte denken Sie dabei auch an die Familienmitglieder für die ein erhöhtes Risiko besteht.

(2) Notbetreuung für Eltern, die in Bereichen der kritischen Infrastruktur tätig sind:

- a) Für die Familien, in denen beide Elternteile in Bereichen der kritischen Infrastruktur tätig sind, besteht die Möglichkeit der Notfallbetreuung in unseren Einrichtungen. Anträge werden von der Kita-Leitung entgegen genommen.

(3) Beitragserhebung durch die Gemeinde:

- a) Für die Zeit der Schließung unserer Kindertagesstätten setzt die Gemeinde Neukirchen/Pleiße die Beitragspflicht aus.
- b) Die Gemeinde wird zum 15.04.2020 keine Elternbeiträge einziehen.
- c) Für die Inanspruchnahme der Notbetreuung setzt die Gemeinde Neukirchen/Pleiße auch die Beitragspflicht aus.
- d) Nach Wiederaufnahme des regulären Betreuungsangebotes der Kinder, erhalten die Eltern zum nächsten Fälligkeitstermin, der auf die Öffnung folgt, einen korrigierten Beitragsbescheid.
- e) Bei Verlängerung der staatlich festgelegten Schließung, verlängert sich die Beitragsfreiheit entsprechend.

Neukirchen, den 19.03.2020



Ines Liebold
Bürgermeisterin